

Förderverein der Prinz-von-Homburg-Schule Neustadt (Dosse)

Satzung

des Fördervereins der Prinz-von-Homburg-Schule Neustadt (Dosse)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „**Förderverein der Prinz-von-Homburg-Schule Neustadt (Dosse)**“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 16845 Neustadt (Dosse), Lindenstr. 6 und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neuruppin – Registergericht – eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein macht sich zur Aufgabe, die **Prinz-von-Homburg-Schule Neustadt (Dosse)** in der Erziehungs- und Bildungsarbeit ideell und materiell zu unterstützen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Öffentlichkeitsarbeit über Ziel, Sinn und Zweck der **Prinz-von-Homburg-Schule**
 - b) den Zusammenhalt und das Gemeinschaftsbewusstsein in der Schule und unter den Eltern
 - c) eine bessere Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schule und Kirchengemeinden
 - d) die Beschaffung von finanziellen Mitteln zur Unterstützung der **Prinz-von-Homburg-Schule Neustadt (Dosse)**.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das **Amt Neustadt (Dosse)**, das es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der **Prinz-von-Homburg-Schule Neustadt (Dosse)** zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein
- (2) Die Anmeldung erfolgt schriftlich. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich oder mündlich mitzuteilen ist, durch Ausschluss seitens des Vorstandes, durch Tod oder, im Falle einer juristischen Person, durch deren Auflösung.

- (2) Die Ausschließung kann nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (z.B. vereinsschädigendes Verhalten, unehrenhafte Handlungen, Nichtbezahlung von

Mitgliedsbeiträgen – wenn diese seit mehr als drei Monaten rückständig sind und nicht binnen vier Wochen nach ergangener Mahnung gezahlt werden). Sie wird durch den Vorstand ausgesprochen und dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.
Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Der Mindestbeitrag beträgt jährlich 10,00 Euro. Das Mitglied teilt bei der Anmeldung dem Vorstand die Höhe seines Beitrages mit. Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall auf Antrag eines Mitgliedes Beiträge zu stunden oder zu erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung dem Vorstand zugewiesen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Mitgliedern einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen.
Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb des ersten Quartals des Kalenderjahres stattfinden.
- (3) Für die ordentliche Mitgliederversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte verbindlich:
- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - b) Jahresbericht des Vorsitzenden,
 - c) Kassenbericht des Schatzmeisters,
 - d) Bericht der Kassenprüfer,
 - e) Diskussion der Berichte,
 - f) Entlastung des Vorstandes,
 - g) Wahlen zum Vorstand, falls nach Satzung erforderlich,
 - h) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - i) Satzungsänderung.
- Über eine Erweiterung der Tagesordnung entscheidet die jeweilige Mitgliederversammlung.
- (4) Jede satzungsgemäße Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
Sie beschließt durch einfache Mehrheit, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend andere Mehrheiten vorschreiben.
- (5) Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der zweite bzw. dritte Vorsitzende.

- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und von einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten und dem dritten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schulleiter, dem Koordinator der Grundschule und dem Vorsitzenden der Elternkonferenz.
- (2) Die Vorstandsmitglieder – mit Ausnahme des Schulleiters, **des Koordinators der Grundschule** und des Vorsitzenden der Elternkonferenz – werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der bisherige Vorstand bleibt jedoch bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste, zweite und dritte Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.
- (4) Auslagen und Aufwendungen zum Zwecke der Durchführung von Vereinsangelegenheiten werden ersetzt, wenn der Vorstand vorher den notwendigen Auslagen zugestimmt hat.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die der erste Vorsitzende einberuft. Die Einladung hat in der Regel 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (7) Die laufenden Geschäfte des Vereins werden vom ersten Vorsitzenden des Vereins wahrgenommen, soweit sie nicht durch Beschluss des Vorstandes übertragen sind.
- (8) Bis zum 1. April eines jeden Jahres hat der Vorstand für das vorhergehende Geschäftsjahr eine Abrechnung aufzustellen. Diese ist durch von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer zu prüfen und zusammen mit dem Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung muss die vorgeschlagene Satzungsänderung als Tagesordnungspunkt enthalten sein.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das **Amt Neustadt (Dosse)**, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, insbesondere erzieherische Zwecke der **Prinz-von-Homburg-Schule** zu verwenden hat.
- (3) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand.